

293 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung

über den Antrag der Abgeordneten Radinger, Dr. Blenk, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die medizinische Rigorosenordnung geändert werden (29/A)

Die Abgeordneten Radinger, Dr. Blenk, Dipl.-Ing. Hanreich und Genossen haben am 19. Mai 1976 den gegenständlichen Initiativantrag im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

Das am 14. Feber 1973 beschlossene Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin wird gemäß § 15 dieses Bundesgesetzes sowie der diesbezüglichen Bestimmungen des AHStG für das Medizinstudium erst mit Inkrafttreten der entsprechenden Studienordnungen und Studienpläne wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die vor Beschlußfassung des neuen Studiengesetzes Medizin geltenden Studienvorschriften weiterhin anzuwenden. Die Studienordnungen und Studienpläne für die Studienrichtung Medizin sind derzeit im Stadium der Ausarbeitung. Für das Medizinstudium sind somit bis zum Inkrafttreten dieser Studienvorschriften weiterhin die medizinische Rigorosenordnung, RGBL. Nr. 102/1903, in der Fassung der BGBl. Nr. 329/1935, 412/1937, 262/1969, 72/1971 und 238/1972 weiter anzuwenden. Aus diesen Gründen ist von den zuständigen Studienbehörden auch weiterhin der Art. III der Verordnung BGBl. Nr. 329/1935 zu berücksichtigen. Diese Bestimmung ent-

hält jedoch Vorschriften über die Wiederholung von Teilprüfungen, die § 30 des AHStG widersprechen. Um eine solche ungerechtfertigte Ungleichstellung von Medizinstudenten, aber auch echte Härtefälle bei dem Medizinstudium zu vermeiden, soll dem Art. III der Verordnung BGBl. Nr. 329/1935 derogiert werden, um auch auf das Medizinstudium ausschließlich bei der Wiederholung von Teilprüfungen § 30 AHStG anwenden zu können.

Der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung hat in seiner Sitzung am 28. Juni 1976 diesen Initiativantrag in Verhandlung genommen. In der Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter der Abgeordnete Dr. Ermacora beteiligten, wurde ein gemeinsamer Abänderungsantrag der Abgeordneten Radinger, Doktor Blenk und Dipl.-Ing. Hanreich sowie ein Antrag des Abgeordneten Dr. Ermacora eingebracht. Beide Anträge beinhalten ausschließlich Zitierungsberichtigungen. Bei der Abstimmung wurde der Antrag 29/A unter Berücksichtigung der beiden obgenannten Abänderungsanträge einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 28

Wuganigg
Berichterstatte

Radinger
Obmann

Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem Vorschriften der medizinischen Rigorosenordnung, RGBL. Nr. 102/1903, abgeändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Die Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht, RGBL. Nr. 102/1903, womit die Verordnung vom 21. Dezember 1899, RGBL. Nr. 271, betreffend die Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 329/1935 und BGBl. Nr. 412/1937 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 262/1969, BGBl. Nr. 72/1971 und BGBl. Nr. 283/1972, wird wie folgt geändert:

Der Artikel III der Verordnung BGBl. Nr. 329/1935 ist zu streichen.

Artikel II

Auf das Studium der Medizin gemäß der medizinischen Rigorosenordnung, RGBL. Nr. 102/1903, womit die Verordnung vom 21. Dezember 1899, RGBL. Nr. 271, betreffend die Rigorosenordnung für die medizinischen Fakultäten abgeändert wird, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 329/1935 und BGBl. Nr. 412/1937 sowie der Bundesgesetze BGBl. Nr. 262/1969, BGBl. Nr. 72/1971 und 283/1972 ist § 30 des Allgemeinen Hochschulstudiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966 in der Fassung von BGBl. Nr. 283/1972, anzuwenden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung betraut.